

O.Prof. Dr. Rudolf Dutter
Technische Universität Wien
Institut für Statistik u. Wth.
Wiedner Hauptstr. 8-10
1040 Wien

Österreich-Konvent

Eingel. **24. Juni 2004**

Zl. 99000.0/13/44-KONVENT/2004..

Bl.

An den Österreich Konvent
z. Hdn. Herrn Präsidenten Dr. Franz Fiedler
Parlament
A-1017 Wien

Wien, 21.06.2004

Positionspapier zur Verankerung von Grundsätzen der offiziellen Statistik in der österreichischen Bundesverfassung

Die offizielle Statistik hat zum Ziel, Daten über die wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten den Bundesorganen zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen sowie der Wissenschaft, Wirtschaft und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der offiziellen Statistik gehört neben der Beobachtung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Situation und ihrer Veränderungen die Bereitstellung von Informationen zum Zwecke der Planung und Erfolgskontrolle staatlicher Maßnahmen. Da die Methoden und Verfahren der Statistik und der zugrunde liegenden Produktionsprozesse stets einer kritischen Begutachtung standzuhalten haben, ist es eine unbedingte Voraussetzung, dass die Grundsätze für statistische Erhebungen zweifelsfrei festgelegt werden. Der gleiche und freie Zugang zu Ergebnissen, die Dokumentation von Methoden und Verfahren gehören zu den unverzichtbaren Erfordernissen einer seriösen Statistik.

Im europäischen Kontext hat die Statistik durch den Artikel 285 des EG-Vertrages bereits jetzt Verfassungsrang. Für die entstehende europäische Verfassung wurde dem Europäischen Konvent vom Ausschuss für das Statistische Programm ein erweiterter Vorschlag übermittelt, der die Anliegen der Statistik präziser formulieren soll.

Um einerseits der Bedeutung der offiziellen Statistik gerecht zu werden, andererseits die Grundprinzipien ihrer Gestaltung und Durchführung im Bereich des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Selbstverwaltungskörper, der Oesterreichischen Nationalbank und weiterer öffentlicher Institutionen festzulegen, schlagen die Unterzeichner des Papiers vor, folgenden Artikel, in die österreichische Verfassung aufzunehmen:

„Die Erstellung und Verbreitung offizieller Statistik erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kosteneffizienz, Respondentenschonung und der statistischen Geheimhaltung. Der gleiche, freie und gleichzeitige Zugang aller zu den statistischen Informationen ist zu gewährleisten.“

Unterschrift:

